



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayer AG zum Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 gemäß §161 AktG

§161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Bayer AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die letzte jährliche Erklärung wurde im Dezember 2009 abgegeben.

Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der Bayer AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bayer AG erklären gemäß § 161 AktG:

1. Den Empfehlungen des Kodex wurde seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2009 mit der in der Entsprechenserklärung vom Dezember 2009 angegebenen vorübergehenden Ausnahme entsprochen: Bis zum 31. März 2010 entsprach die Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht der Empfehlung in Kodex Ziff. 3.8 Absatz 2, da es sich bei der D&O-Versicherung um eine Gruppenversicherung handelt, für die erst mit der turnusmäßigen Erneuerung zum 1. April 2010 ein Selbstbehalt in empfohlener Höhe vereinbart wurde.
2. Mit Ausnahme der Empfehlung in Kodex Ziff. 5.4.5, der vorübergehend nicht uneingeschränkt entsprochen wird, wird den Empfehlungen entsprochen.

Die Abweichung von der Empfehlung in Kodex Ziff. 5.4.5 ergibt sich daraus, dass das Aufsichtsratsmitglied Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz, Vorsitzender des Vorstands der ThyssenKrupp AG, mehr als drei Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften und Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen angehört (Bayer AG, MAN SE, RWE AG sowie AXA Konzern AG). Herr Dr.-Ing. Ekkehard D. Schulz wird mit Ablauf der Hauptversammlung der ThyssenKrupp AG am 21. Januar 2011 aus dem Vorstand der ThyssenKrupp AG ausscheiden. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder der Empfehlung in Kodex Ziff. 5.4.5 entsprechen. Mit Hinblick auf die langjährige Mitgliedschaft von Herrn Dr. Schulz in den genannten drei weiteren Aufsichtsgremien und die nur noch limitierte Zeit seiner Zugehörigkeit zum Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft wird die zeitlich befristete Abweichung von der Kodex-Empfehlung in Ziff. 5.4.5 für angemessen erachtet.

Leverkusen, im Dezember 2010

Für den Vorstand:

Dr. Dekkers

Baumann

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Schneider